

Kurzfassung

Amann Johann Trinkler, der Rat und die „gemeinen Bergleute“ der Gemeinde Menzingen schreiben am 15. April 1630 Hans Heinrich Holzhalb, dem Amtvogt von Wädenswil und Rat von Zürich, dass man erhoffe, dass zum Bauvorhaben Hafnersteg mittlerweile eine Voreinigung bestünde. Menzingen habe sich dazu nochmals beraten und beschlossen, das zum Steg zugehörige Waldstück für das Brückenholz auszuscheiden und den Zins zu stiften, falls seitens der Zürcher gleichermassen zur Arbeit beigetragen und die Kosten mitgetragen würden. Menzingen erhoffe, dass diese „wohlwollende Bitte Euch nicht zu wider sei, sondern den Euren wie den Unseren zu Diensten und zu Gutem gereiche, genehm und lieb sei“. Dies solle auch künftig gelten, wofür alles geregelt werde, wobei auch sofort angezeigt würde, falls die Lasten nicht gemeinsam getragen würden, andernfalls auch Menzingen die Arbeiten liegen lasse. Um vermeidbare Schäden (vermutlich bezogen auf sich ankündigende Hochwasser oder Eisgang) vorzubeugen, soll der Steg gegebenenfalls abgezogen werden. Ausserdem solle man sich für alternative Möglichkeiten der Sihlüberquerung umsehen, für den Fall, dass dies notwendig würde. (Der Hafnersteg war schon wiederholt Opfer der wilden Sihl).

Transkription Seite 1

Unser fründtlich willig dienst und gruoss sammt wass wir Eren Liebs
und guots vermögendt zuvor frommer Erenvester fürsichtiger Fürg[e]achter wiser
insond[er]s Lieber her fründ und und nachbar §
Wir hettendt wolmeinendt verhofft Es wurde uff unser
instendigs Ehrsuochen dass unsers Erachtens so wol üch alls
uns berürende gschefft dess bewusten Silstegs Nunmehr
syn Nottwendigen Vorgang gwunen habe § über
welches wir uns unsers theils nochmallen zu bestem
der sach also Gesoluierendt und entschliessendt
mitt guottem willen und gern den wald und holz
so hier zughörtt zuo sammt auch dem jerlich zinss
daran gestiftt § zuo Ehrhaltung dissers Stägs
woruss darthun und erschliessen z[u]lassen. So wer dass
dann die Üweren mitt aller arbeit und übrigen
Kosten, unss glych darstannendt und Tragen helffen §
wellen wir hiemitt verhofft haben. Ihr üch disen
unsern nachbarlich entschluss und wolmeinendt
Anerpietten nitt zuo wider: sonnder diewyll
solliches den Eweren nitt minder alls unss
zu dienst und guottem greicht. merers angnäm
und Lieb syn lassen, und nitt allein jetz, sonnder
inskünfftig, hieran wolkommen mögen,
derohalben. da sölliches by den Eweren würcklichen
verachen mitt unss dergstaltt, theil und gmein Lieb
und Leid haben wellen, sind wir wie obvermelt bereith die Zinssen
zu sammt dem holtz zum vortheil darziend,
so sollend die Eweren wie billichen in gmeiner
Arbeit und übrigen lassen, Uff ziel und tag so dar-
umb bestimbt werden sol, zeglychm theil auch erzeigen,
da aber wider verhoffen nitt, werden ndts wir unsers
T[heils] ..ff.. ben und erligen lassen.

Transkription Seite 2

und dass mennicklicher vor schaden gwannent denselben gmelten stäg
uff unser sythen eintweders abzuchen oder sonnsten verlegen damitt
auch uns anderen gstaltnen umsehen wie wir unserer
Notturfft nach, über die Sil khommen können §
Dessen wir Ech zu Ewerer Nachrichtung hiemitt
wolmeinlich brichten: und inn erwartung nachmälliger
aller fründtlicher willfarigkeitt und glychens gefallens
Göttlichen gnaden, nebendt Anerpiettendpiettenden
Nachbarlichen Thrüen Liebe und diensten, wolbevellen

wie künfftigen
Schadens so bsorglich
entstan möchte
entschuldiget
sigendt

wellen, **daten** und mitt dess unsern Ehrenden und
günstigen Lieben Herrn Ammann **Ulrich** JohannTrincklers
Eignem zu **Rugek** uff gethrucktem **Secret** Inn sigel
schliesslich verwartt den 15 tag abril ano § 1630 %

Amann Rath und **Gemein** bärglüth
der Gmeindt zu Mentzingen
Imm usseren Ambt Zug %

Dem Frommen Erenvesten Fürsichtigen für-
geachten wysen Herrn Hanss Heinrich Holtzhalb
dess Raths der Statt Zürich und Amtsvogt
der herschafft Wedischwyll, unseren
Insionders Ehrendten günstigen Lieben Herrn fründ
und gethrüwen Nachbaren.

Neusprachlich (wörtlich)

Unser freundlich wohlwollender Dienst und Gruss samt was wir Ehrenliebes
und Gutes vermögen [zu tun] vor allem [für unseren] frommen, ehrenfeste, umsichtigen, sehr geachteten, weisen
[und] insbesondere lieben Herrn Freund und Nachbar.

Wir hätten wohlmeinend erhofft, es wurde auf unser
inständiges Ersuchen [hin erreicht], dass unseres Erachtens [das] so wohl Euch als
uns berührende Geschäft [bezüglich] des besagten Sihl-Steges nun mehr
seine notwendige **Vor-Einigung** gewonnen habe. Über
welches wir uns unsererseits nochmals, zum Besten
der Sache also, berieten und [wir] beschlossen,
mit gutem Willen und gerne, den Wald mit dem Holz [(für Brückenholz ausgeschiedenes Waldstück)],
so es hier[zur Brücke] dazugehört, samt auch dem jährlichen Zins
an [diese Brücke] zu stiften. [Dies] zur Erhaltung dieses Stegs,
womit [wir] beisteuern, um gedeihen zu lassen. So wäre das,
[wenn] dann [auch] die Euren mit all [ihrer] Arbeit und [dem Mittragen der] übrigen
Kosten, uns [in] gleicher [Weise] nahe stünden und tragen helfen würden.

Wir wollen hiermit erhofft haben, [dass] Euch dieser,
unser nachbarlicher Entschluss und wohlmeinendes
Erbitten, nicht zuwider [sei], sondern, weil
solches den Euren nicht weniger als uns
zu Diensten [sei] und [zu] gutem gereiche, **[es] Mehreren [an]genehm**
und lieb sein lasse (oder genehm und lieb sei), und nicht allein jetzt, sondern
inskünftig hierfür wohlbekommen möge.
Deshalb, dass solches bei den Euren wirklich
verfangen [würde], mit uns dergestalt, geteilt und gemeinsam, Freude („Lieb“)
und Leid teilen zu wollen, sind wir, wie oben vermeldet, bereit, die Zinsen
samt dem Holz zum Vorteil [der Sache] **einzubringen**.
So sollen die Euren, wie **selbstverständlich**, in gemeiner
Arbeit **das Übrige beitragen**. Auf „Ziel und Tag“ sollen des-
halb [die Arbeit] bestimmt werden, gleichermassen [soll aber] auch angezeigt [werden],
falls [es] wider erhoffen nicht [klappt], [und] wir unsere
[Beiträge widerrufen] werden und [die Arbeiten] liegen lassen.

Seite 2

Und dass alle vor[beugend gegen Hochwasser- und Eisgang-] Schaden sich angewöhnen, denselben erwähnten Steg
auf unserer Seite entweder abzuziehen oder sonstige Anstalten [zu machen], damit
künftiger [unvermeidlicher] Schaden, so besorgniserregend [er auch] entstehen möge, entschuldigt sei.
Auch [sollen wir] uns [nach] anderen Möglichkeiten umsehen, wie wir [in einem solchen schlimmen Falle] unserer
Notdürftigkeit nach, [anderwärtig] über die Sihl kommen können.

Dies berichten wir Euch zu Eurer Benachrichtigung hiermit wohlmeinend – und in Erwartung baldiger aller freundlichster Willensbekundung und gleicher [Gegen-]Gefälligkeit.

Göttliche Gnaden, neben anerbotener nachbarlicher, treuen Liebe und zu Diensten, wohlbefehlen wollen [wir], dazu und mit unseres ehrbaren und günstigen lieben Herrn Ammann Johann Trinklers, zu eigenem Bekunden einschliesslich aufgedruckten vertraulichen Siegels, verwahrt, den 15. Tag [im] April anno 1630.

Amann, Rat und gemeine Bergleute
der Gemeinde Menzingen
im äusseren Amt Zug

Dem frommen, ehrenfesten, umsichtigen, sehr geachteten, weisen Herrn Hans Heinrich Holzhalb, im Rat der Stadt Zürich und Amtvogt der Herrschaft Wädenswil, unserem insbesondere ehrbaren, günstigen, lieben Herrn Freund und treuen Nachbar.